OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500566/2/BZ

Datum:
Linz, 25. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des C.P., X, A., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 23. Juli 2020, GZ: BHSD/920140000010/20, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 72 Euro (das sind 20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. Juli 2020, GZ: BHSD/920140000010/20, wurde über C.P. (in der Folge: Beschwerdeführer; kurz: Bf), wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 137 Abs. 1 Z 22 iVm § 32b Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. 215/1959 iVm § 5 Abs. 4 Z 3 Indirekteinleiter-Verordnung (IEV), BGBl. II Nr. 222/1998 eine Geldstrafe von 360 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag, 9 Stunden und 20 Minuten verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 36 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Zeitraum: 01.11.2018 bis 23.07.2020
Ort der Meldepflicht: X, Z.

Sie sind handelsrechtlicher Geschäftsführer der M.S. GmbH mit Sitz in der X, R., und somit gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 zur Vertretung nach außen berufenes Organ dieses Unternehmens. Als solches haben Sie es zu verantworten, dass die Berichtspflicht gemäß § 32b Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Z 3 Indirekteinleiter-Verordnung verletzt wurde, da die M.S. GmbH als Indirekteinleiter in die Anlage des Reinhaltungsverbandes M.P., X, Z., die Ergebnisse der Fremdüberwachung bei den Messstellen "Ablauf aus einem Mineralölabscheider" und "Kondensat Gas-Brennwertanlage" bis zur Erlassung dieses Bescheides nicht an das genannte Kanalisationsunternehmen übermittelt hat, obwohl der Fälligkeitstag der 31.10.2018 war.“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 21. August 2020, mit der die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses beantragt wird. In der Beschwerde wird wie folgt vorgebracht:

„Aufgrund Corona mussten wir im Betrieb auf 2 Schichten umstellen, wo immer 50 % zu wenig Mitarbeiter im Betrieb waren. In der Verwaltung waren teilweise gar keine Mitarbeiter vor Ort.
Aus diesem Grund wurde das Schreiben von Ing. K. (ausgestellt im März) nicht bearbeitet. Wir werden zukünftig die Ergebnisse laut Indirekteinleiter-Verordnung rechtzeitig beauftragen und auch die Versäumnis (war das erste Mal/Betrieb wurde neu gebaut) im 3. Quartal nachholen.“

I.3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt mit Schreiben vom 24. August 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II.2. Es steht nachstehender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der M.S. GmbH mit Sitz in R., X, und somit zur Vertretung nach außen berufenes Organ.

Die M.S. GmbH leitet mineralölverunreinigte Oberflächenwässer sowie Kondensat aus einer Gas-Brennwertanlage in die Ortskanalisation der Marktgemeinde R. und somit in der Folge in die Kläranlage des Reinhaltungsverbandes M.P. ein. Nach dem abgeschlossenen Indirekteinleitervertrag hat die M.S. GmbH dem Reinhaltungsverband M.P. erstmals zum 31. Oktober 2018 und sodann alle zwei Jahre zum 31.10. die Ergebnisse der Fremdüberwachung für die Messstellen „Ablauf aus einem Mineralölabscheider“ und „Kondensat Gas-Brennwertanlage“ bekannt zu geben. Die mit 31. Oktober 2018 fällige Meldung lag zum Zeitpunkt der Erlassung des Straferkenntnisses durch die belangte Behörde am 23. Juli 2020 beim RHV M.P. (nach wie vor) nicht vor.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verwaltungsakt und wird auch nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

„§ 32b WRG 1959
Indirekteinleiter

[...]
(3) Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen in Abständen von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen. Das Kanalisationsunternehmen bleibt dafür verantwortlich, daß seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter nicht überschritten wird.
[...]

§ 137 WRG 1959
Strafen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 2, 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 3 630 € zu bestrafen, wer
[...]
22. gemäß § 32b Abs. 3, § 134 oder § 134a vorgeschriebene Nachweise oder Befunde nicht oder nicht fristgerecht vorlegt;
[...]

§ 5 Indirekteinleiterverordnung
Pflichten des Indirekteinleiters

[...]
(4) Der gemäß Abs. 1 mitteilungspflichtige Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen über
[...]
3. die Ergebnisse der durchgeführten Eigen- und Fremdüberwachung
in einem Zeitraum von zwei Jahren zu berichten, sofern das Kanalisationsunternehmen nicht die Berichtvorlage in kürzeren Intervallen fordert."

III.2. Gemäß § 137 Abs. 1 Z 22 WRG 1959 begeht unter anderem eine Verwaltungsübertretung wer die gemäß § 32b Abs. 3 vorgeschriebenen Nachweise oder Befunde nicht oder nicht fristgerecht vorlegt. Nach § 32b Abs. 3 WRG 1959 hat der Indirekteinleiter dem Kanalisationsunternehmen in Abständen von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen. Nach § 5 Abs. 4 Z 3 Indirekteinleiterverordnung hat der mitteilungspflichtige Indirekteinleiter dem Kanalisationsunternehmen über die Ergebnisse der durchgeführten Eigen- und Fremdüberwachung in einem Zeitraum von zwei Jahren zu berichten, sofern das Kanalisationsunternehmen die Berichtvorlage nicht in kürzeren Intervallen fordert.

Verfahrensgegenständlich steht unstrittig fest, dass die M.S. GmbH als Indirekteinleiter dem Kanalisationsunternehmen RHV M.P. die Ergebnisse der vorgeschriebenen Fremdüberwachung nicht bis zum 31. Oktober 2018 übermittelt hat. Dies hat der Bf gemäß § 9 VStG zu verantworten.
Der objektive Tatbestand ist somit erfüllt.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da § 137 Abs. 2 Z 1 WRG 1959 über das Verschulden nicht anderes bestimmt, reicht zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sogenannter „Ungehorsamsdelikt"). Um den dem Bf vorgeworfenen Tatbestand des § 137 Abs. 1 Z 22 WRG 1959 zu verwirklichen

genügt es, wenn die vorgeschriebenen Nachweise bzw. Befunde nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt werden. Zur Tatbestandsverwirklichung gehört daher weder der Eintritt eines Schadens noch der Eintritt einer Gefahr.

Beim vorliegenden Delikt handelt es sich folglich – wie schon von der belangten Behörde dargelegt – um ein Ungehorsamsdelikt, bei welchem insofern eine Umkehrung der Beweislast eintritt, als die Behörde und nunmehr das Verwaltungsgericht lediglich die Beweislast hinsichtlich der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes trifft, während es Sache des Täters ist, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass der Beschuldigte initiativ, von sich aus, in substantiierter Form alles darlegt, was für seine Entlastung spricht, wozu die Darlegung gehört, dass er Maßnahmen getroffen habe, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift mit gutem Grund erwarten ließen (vgl. etwa VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl. VwGH 17.10.2007, 2006/07/0007).

Der Bf bringt vor, dass im Betrieb aufgrund von Corona auf zwei Schichten umgestellt werden musste, wodurch immer 50 % zu wenig Mitarbeiter im Betrieb waren. Teilweise waren in der Verwaltung keine Mitarbeiter vor Ort.

Dazu ist festzuhalten, dass die in Rede stehende Meldung (Ergebnis der Fremdüberwachung) bereits bis zum 31. Oktober 2018 zu erstatten gewesen wäre. Dieser Zeitpunkt liegt ca. 1,5 Jahre vor Beginn der Covid-19-Pandemie, sodass das Vorbringen des Bf nicht nachvollziehbar ist.
Dem Bf ist es somit nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Er handelte zumindest fahrlässig. Da der Bf initiativ nichts darzulegen vermochte, was für seine Unschuld spricht, ist auch die Verwirklichung des subjektiven Tatbestands zu bejahen.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind

bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Die Behörde und in weiterer Folge auch das Verwaltungsgericht hat dann mit einer Einschätzung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorzugehen, wenn der Beschuldigte im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens Angaben über diese Umstände verweigert. Bei der Schätzung der Einkommensverhältnisse ist mangels Informationen von Seiten des Beschuldigten von einem Durchschnittseinkommen auszugehen (vgl. etwas VwGH 22.04.1992, 92/03/0019; 18.11.2011, 2011/02/0322).

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen unter anderem im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahe kommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Die Strafbestimmung des § 137 Abs. 1 WRG 1959 sieht hinsichtlich der in Ziffer 22 par. cit. normierten Verwaltungsübertretung einen möglichen Strafrahmen bis zu 3.630 Euro vor. Der Strafrahmen liegt somit im gegenständlichen Fall zwischen 7 Euro (vgl. § 13 VStG) und 3.630 Euro.

Bei der Strafbemessung ist – wie bereits von der belangten Behörde erfolgt – zu beachten, dass der Bf bislang unbescholten war. Erschwerend ist zu werten, dass das strafbare Verhalten (Nichtvorlage des Ergebnisses der Fremdüberwachung) bis zur Erlassung des Straferkenntnisses am 23. Juli 2020 durch den Bf nicht erfolgt ist.

Die Schätzung der belangten Behörde von einem Nettoeinkommen von 7.500 Euro 12-mal jährlich bei Nichtvorliegen von Sorgepflichten war auch im Beschwerdeverfahren heranzuziehen, da der Bf auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine diesbezüglichen Angaben gemacht hat.

Angesichts der geschätzten persönlichen Verhältnisse des Bf und der Tatsache, dass von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen ist, erscheint die Strafbemessung der belangten Behörde als zutreffend. Die angesetzte Geldstrafe von 360 Euro (= rund 9,9 % der Höchststrafe) ist im vorliegenden Fall daher tat- und

schuldangemessen und ausreichend, dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war gemäß § 16 Abs. 2 VStG innerhalb von zwei Wochen zu bemessen.

III.5. Im Ergebnis ist die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar und die Strafbemessung angemessen. Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Abs. 2 leg. cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen ist.

Da dem Beschwerdebegehren keine Folge gegeben wird, sind dem Bf daher 72 Euro (= 20 % von 360 Euro) als Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist. Ebenso liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Entscheidung stützt sich im Übrigen auf den konkreten Sachverhalt im Einzelfall.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben

die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner